

# **SATZUNG**

## **über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Stadt Waldmohr**

vom 22. März 2023

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBL S. 154) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Wirtschaftswege der Stadt. Die Stadt stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, die Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 2**

#### **Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

### **§ 3**

#### **Bereitstellung**

Die Stadt gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

## § 4

### Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen grundsätzlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen genutzten Grundstücke. Zur Bewirtschaftung gehört auch der Abtransport der erzeugten Produkte. Die Benutzung als Fußweg ist auf eigene Gefahr zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Radwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Radwege vorgesehen.
- (3) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Reitwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Reitwege vorgesehen.
- (4) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Wanderwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Wanderwege vorgesehen.
- (5) Um besondere Erschwernisse bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden, werden die in § 4 Abs. 2 - 4 bezeichneten Wege im Einvernehmen mit dem örtlichen Bauern- und Winzerverband festgelegt.
- (6) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Stadt zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.
- (7) Das Ausstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Stadt zulässig.  
Die Stadt kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.
- (8) Rechte zu Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.
- (9) Änderungen und Einschränkungen der im Rahmen der Flurbereinigung planfestgestellten Wege bedürfen nach § 58 (4) FlurbG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 5**

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkung**

Im Einvernehmen mit der örtlichen Bauern- und Winzerschaft kann zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Stadt auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Sinne des § 41 (1) und (10) darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 6**

### **Unerlaubte Benutzung der Feldwege**

(1) Es ist unzulässig,

1. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
2. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
3. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden. Um ein Versinken von schwerem Gerät zu vermeiden, ist das Abstellen zum Be- und Entladen auf Wirtschaftswegen erlaubt,
4. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
5. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
6. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
7. auf den Wegen Holz, Pflanzenrest und Abfälle zu verbrennen.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wer einen befestigten Weg über das übliche Maß einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung zu beseitigen; die Stadt kann die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen, wenn der Verursacher die Reinigung nach Aufforderung in einer angemessenen Frist nicht vornimmt.
- (3) Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Stadt kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

## **§ 8**

### **Pflichten der Angrenzer**

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
  3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
  4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,oder wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGB 1. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

## **§ 10**

### **Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## **§ 11**

### **Beiträge und Gebühren**

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzung werden aufgrund des Kommunalabgabegesetzes vom 20.06.1995 (GVBL. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung und besonderer Satzungen erhoben.

## **§ 12**

### **Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bzw. der zuständigen Flurbereinigungsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldmohr, den 22. März 2023

gez. Dr. Jürgen Schneider  
Stadtbürgermeister

Anlage: Karte gem. § 1

### **Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 22. März 2023  
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Stand Juli 2002